

Schulordnung des Oberschulzweigs der Lindenschule Buer

Präambel

Einen großen Teil des Tages verbringen wir in unserer Schule. Hier möchten wir uns wohlfühlen, gemeinsam lernen und arbeiten können, frei unsere Meinung sagen können und Hilfen bekommen, wenn wir sie benötigen.

Ein wertschätzendes Miteinander ist für uns die Grundlage für eine optimale Entwicklung. Unsere Schulgemeinschaft gibt Raum für Einzigartigkeit und Individualität, ohne die Rechte anderer zu verletzen und zeichnet sich durch Lebendigkeit und gemeinsame Aktivitäten aus.

Zu unseren Werten gehört, dass jeder Einzelne

- auf einen fairen Umgang zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften achtet,
- bewusst mit seiner Sprache umgeht,
- sich positiv einmischt und nicht wegschaut (z. B. Unfälle, Beschädigungen oder Diebstähle sofort meldet),
- jüngeren und schwächeren Schülerinnen und Schülern hilft (Wer Hilfe möchte, soll es sagen, wer helfen kann, soll es tun!),
- Mut macht,
- tröstet,
- niemanden ausschließt,
- bei Problemen nach gewaltfreien Lösungen sucht,
- und zu dem steht, was er getan hat und Wiedergutmachung leistet.

Ebenso gehört zu einem wertschätzenden Umgang, dass niemand andere in seiner persönlichen Würde verletzt, einschüchtert, bedroht, verfolgt, erpresst, beleidigt oder auslacht – egal in welcher Form. Diese Schulordnung dient dazu, die Rechte des Einzelnen zu schützen und die Pflichten aller zum Wohl der gesamten Schulgemeinschaft aufzuzeigen.

Sie gilt für alle, die in unserer Schule lernen, leben und arbeiten.

A. Geltungsbereich

Die Schulordnung der Lindenschule Buer gilt in den Gebäuden der Schule (Klassenräume, Fachräume, Sporthalle, Mensa, usw.), auf dem gesamten Schulgelände einschließlich des Busbahnhofes, in den Sportstätten (Hallen- bzw. Freibad, Sportplatz usw.), an außerschulischen Unterrichtsorten und für die Dauer der jeweiligen Veranstaltungen. Alle beschlossenen Vorschriften (Unfallverhütung, Notfallpläne, usw.) behalten ihre Gültigkeit.

Für die Kooperation mit außerschulischen Partnern und im Rahmen der Berufsorientierung mit der BBS gelten neben unserer Schulordnung auch die Regularien der Kooperationspartner und der Berufsbildenden Schulen Melle.

B. Allgemeine Bestimmungen

I. Verhaltensregeln

1.1 Vor dem Unterricht

Den Schülerinnen und Schülern steht als Aufenthaltsbereich der Schulhof zur Verfügung. Nach Betreten des Schulgeländes ist den Schülerinnen und Schülern das Verlassen nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft oder im Zusammenhang mit einem Notfall (siehe Notfallplan) erlaubt.

Vor Unterrichtsbeginn halten sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof auf. Flure, Treppenhäuser sowie der Bereich vor dem Sekretariat und dem Vertretungsplan sowie auch der „Glaskasten“ vor dem A-Gebäude sind keine Aufenthaltsbereiche. Die äußere Tür des D-Gebäudes wird um 7.50 Uhr von der Frühaufsicht aufgeschlossen, sodass die Toiletten dann genutzt werden können. Die Tür zum Innenflur des D-Gebäudes bleibt bis zum Unterrichtsbeginn verschlossen. Bei schlechter Witterung wie Regen oder Schnee dürfen die Schülerinnen und Schüler sich bis zum Unterrichtsbeginn in den Fluren vor ihren Klassenräumen aufhalten. Dies wird durch einen doppelten Gong bekannt gegeben.

1.2 Klassenräume, Fachräume, Flure

Alle am Schulalltag Beteiligten gehen sorgsam mit allen Schuleinrichtungen um und behandeln sie pfleglich. Dazu gehört, dass jede Schülerin und jeder Schüler

- gewissenhaft den Ordnungsdienst ihrer Klasse und der Schule durchführt,
- den Klassenraum aufgeräumt und sauber verlässt,
- das gesamte Schulgelände und den Schulhof sauber hält,
- den Abfall in die entsprechenden Abfalleimer wirft,
- Toiletten und Waschbecken nicht verschmutzt oder verstopft und
- im Schulgebäude und auf dem Schulhof nichts absichtlich beschädigt.

Wer dennoch Schuleinrichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschmutzt oder beschädigt, muss für die anfallenden Kosten aufkommen und mit einer Anzeige wegen Sachbeschädigung seitens des Schulträgers rechnen.

Sachbeschädigungen oder Diebstähle sind zunächst der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer und danach im Sekretariat zu melden.

Wände und Türen dürfen, ebenso wie Einrichtungsgegenstände, nicht beklebt werden, da deren Oberflächenbeschichtung sich nicht dafür eignet. Ausnahmen können im Unterricht von Lehrkräften gewährt werden. Permanentmarker dürfen nur für unterrichtliche Zwecke genutzt werden.

Das Mitbringen von Musikboxen ist nur nach vorheriger Absprache mit einer Lehrkraft erlaubt.

Das Hören von Musik mit Kopfhörern und das Tragen von Kopfhörern auf dem Schulgelände ist grundsätzlich verboten, außer die Lehrkraft erlaubt es.

Die Fachräume, der Kopierraum, das Lehrerzimmer, die Sportstätten, der Chillraum sowie die Schülerbibliothek dürfen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten werden.

Das Kauen von Kaugummi ist im gesamten Schulgebäude verboten.

Das Einnehmen von Speisen – außer im Hauswirtschaftsunterricht (einschließlich Profil GuS, der Schülerfirma und anderen hauswirtschaftlichen AGs) – findet im regulären Unterricht nur mit Genehmigung einer Lehrkraft statt. Im Unterricht ist lediglich das Trinken von Wasser erlaubt. Auch hier haben die Lehrkräfte gemäß ihrer pädagogischen Verantwortung das Recht, regulierend einzugreifen. Das Mitbringen und Verzehren koffeinhaltiger Getränke und jeglicher Art von Energydrinks ist den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich auf dem gesamten Schulgelände verboten.

Im Geltungsbereich der Schulordnung und für die gesamte Dauer schulischer Veranstaltungen gilt das Nichtraucherschutzgesetz. Somit ist das Rauchen ebenso wie das Mitführen oder der Konsum von Alkohol, Drogen und/oder drogenähnlichen Substanzen (z. B. E-Zigaretten, Wasserpfeifen, sogenannte Legalhighs) strengstens untersagt.

Für die Nutzung, Sicherheit und Haftung in den EDV-Räumen, in den Räumen der Naturwissenschaften, im Werk-/Technikraum, im Textilraum, im Kunstraum, in der Schulküche sowie in den Sportstätten gelten für die Schülerinnen und Schüler gesonderte Raumordnungen. Über diese wird von den unterrichtenden Lehrkräften zu Beginn des Schuljahres informiert.

Ausnahmeregelungen für den Zeitraum ihrer Unterrichtsverantwortung treffen die verantwortlichen Lehrkräfte oder pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

II. Notfälle

In den Schulgebäuden und auf dem gesamten Schulgelände gelten die aktuellen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die Brandschutzordnung der Lindenschule Buer. Die notwendige Unterweisung für das Verhalten bei Notfällen und Alarmen erfolgt zu Beginn des Schuljahres für alle Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte. Diese Unterweisung wird im Klassenbuch dokumentiert.

Den Anordnungen des gesamten schulischen Personals ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für die Weisungen der Lehrkräfte nach §50/§51 des NSchG. Schülerinnen und Schüler, die während des Schulbetriebs gegen die Schulordnung und/oder Sicherheitsvorschriften verstoßen, müssen mit schulischen Maßnahmen gemäß §61 NSchG rechnen.

III. Haftungsausschluss

Für die von den Schülerinnen und Schülern mitgebrachten Gegenstände haften die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise die Erziehungsberechtigten grundsätzlich selbst.

Die Schule übernimmt keine Haftung bei Beschädigung und/oder Verlust solcher Gegenstände, die nicht der Schulpflichterfüllung dienen und/oder die für den Unterricht nicht unmittelbar notwendig sind.

Hinweis: Im eventuell eintretenden Schadensfall ersetzt die Versicherung in der Regel nur den Zeitwert, nicht jedoch die Wiederbeschaffungskosten oder den Neuwert.

IV. Schulfremde Personen

Ohne Genehmigung ist schulfremden Personen der Aufenthalt auf dem Schulgelände und im Schulgebäude untersagt.

Alle Personen, die nicht zum Kreis der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zum Reinigungspersonal der Schule gehören, melden sich unmittelbar nach Betreten des Schulgebäudes für die Dauer ihres Aufenthaltes im Sekretariat an. Ausgenommen sind Gäste, die einen Termin mit der Schulleitung, einer Lehrkraft, der Schulsozialarbeit oder den Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern haben.

V. Schulische Veranstaltungen

Bei allen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot, Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Person zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen. Ausgenommen hiervon sind Bild- und Tonaufnahmen, die seitens der Lindenschule Buer für die Öffentlichkeitsarbeit aufgenommen werden. Für alle Bild- und Tonaufnahmen, die im öffentlichen Gebäude der Lindenschule Buer angefertigt werden, gilt, dass die Personen, die diese anfertigen, selbständig alle notwendigen Rechte einholen müssen.

Insbesondere sind die Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten. Auch die digitale Erfassung und Speicherung von Unterrichtsgeschehnissen und Unterrichtsergebnissen (z. B. von Plakaten, Tafelbildern) ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt.

VI. Aushänge/Veröffentlichungen

Der Aushang und die Veröffentlichung von analogen und/oder digitalen Mitteilungen (z.B. Plakaten, Flyern, Handzetteln, Werbung, usw.) sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.

VII. Nutzung von digitalen Endgeräten

Die Nutzung von digitalen Endgeräten regelt die Nutzungsordnung (Anlagen Nr. 1 + 2) in der jeweils gültigen Fassung.

VIII. Gegenstände und Bekleidung

An der Lindenschule Buer erwarten wir von allen Personen angemessene und zweckmäßige Kleidung. Gegenstände und Bekleidung, die geeignet sind, den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden (freizügige Kleidung, rechts- oder linksradikale Abzeichen, Abzeichen, die für den Konsum illegaler Drogen werben, etc.), werden durch die Lehrkräfte untersagt.

Auch herabwürdigende oder allzu provokante Aufschriften auf der Kleidung werden nicht geduldet. Das Tragen von Emblemen und Abzeichen mit extremistischen Bezügen bzw. Inhalten ist nicht gestattet. Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen diese Kleidervorschrift, wird Ersatzkleidung angeordnet.

Störende oder gefährliche Gegenstände (Waffen, Laserpointer, Messer usw.) werden von den Lehrkräften einbehalten. In der Regel können sie am Ende des jeweiligen Schultages gegen Quittierung des Empfangs durch die Sorgeberechtigten abgeholt werden. Ebenso wird mit privaten unfallträchtigen Sportgeräten (z. B. Einrädern, Skateboards, Inlineskates, usw.) verfahren, sofern diese nicht mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft für den Unterricht mitgeführt werden.

Entsprechend den Bestimmungen für den Schulsport ist bei nicht abnehmbarem Schmuck wie z. B. Piercings oder künstlichen Fingernägeln die Teilnahme am Schulsport möglich, wenn durch andere vorbeugende Maßnahmen, wie z. B. Abkleben, eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Eine Teilnahme am Unterricht in Fachräumen (z. B. Sporthalle, Hauswirtschaft und weitere) ist gemäß den entsprechenden Fachraumordnungen in der Regel nur mit sauberen, kurzgeschnittenen und ohne Design versehenen Fingernägeln möglich. Bei Nichtbeachtung erfolgen der Ausschluss vom Unterricht und das Erteilen der Note „ungenügend“ in sonstiger Mitarbeit.

Beim Betreten des Schulgebäudes und in allen geschlossenen Räumen sind Kopfbedeckungen abzusetzen. Ausnahmen hiervon können bei der Schulleitung beantragt werden.

Gemäß §58 und §71 Abs. 1 NSchG gehört es zur Pflicht von Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten, zu schulischen Veranstaltungen mit zweckmäßiger Ausstattung (Sportbekleidung, fachbezogenen Werkzeugen und Gegenständen, usw.) zu erscheinen. Wiederholte Verstöße gegen diese Pflicht können als Leistungsverweigerung gewertet werden. Besonderheiten zum Sportunterricht finden sich in der Anlage Nr. 6.

Fundgegenstände werden vom Hausmeister entgegengenommen, sodass hier nach verloren gegangenen Sachen gefragt werden kann. Fundsachen, die nicht innerhalb von sechs Monaten vom Eigentümer abgeholt werden, werden an das Ordnungsamt des Schulträgers übergeben.

IX. Notwendige Daten zur Beschulung

Die Erziehungsberechtigten stellen der Lindenschule Buer alle zur Beschulung notwendigen Daten über das Anmeldeformular zur Verfügung.

Änderungen der Kontaktdaten der Schülerin bzw. des Schülers oder der Erziehungsberechtigten sind im Sekretariat unverzüglich und vollständig bekannt zu geben. So ist gewährleistet, dass die Erziehungsberechtigten in einem Notfall erreichbar sind.

C. Unterrichtsorganisation

I. Unterrichtsbeginn und -ende

Der Unterricht beginnt um 08:05 Uhr. Nach dem Gong begeben sich alle Schülerinnen unverzüglich zu den Unterrichtsräumen, damit der Unterricht pünktlich beginnen kann. Die Schülerinnen halten sich vor ihrem Unterrichtsraum auf.

Ausnahmen:

- Sportunterricht: Die Schülerinnen und Schüler warten vor der kleinen Sporthalle bzw. vor dem A- Gebäude.
- Unterricht im Fachklassentrakt: Die Schülerinnen und Schüler warten vor dem Fachklassentrakt.

Nach Betreten des Unterrichtsraums begeben sich die Schülerinnen und Schüler auf ihren Platz und legen die notwendigen Arbeitsmaterialien ohne Zeitverzögerung auf den Tisch. Jacken, Handschuhe und Mützen werden ausgezogen.

Die Leistungserbringung gehört zu den Pflichten der Schülerinnen und Schüler. Das bedeutet unter anderem, dass jede Schülerin und jeder Schüler

- Arbeitsaufträge zügig umsetzt,
- Arbeitsblätter sorgfältig abheftet,
- Bücher, Hefte usw. ordentlich in die Schultasche packt,
- nichts beschmiert, bekritzelt, einritzelt oder anderweitig zerstört und nichts mit Kaugummi beklebt,
- sich Mitmenschen gegenüber rücksichtsvoll und respektvoll verhält,
- weder eigene noch fremde Sachen beschädigt, zerknüllt oder herumwirft,
- positiv zur Lernatmosphäre beiträgt.

Nach Unterrichtsschluss stellt jede Schülerin und jeder Schüler den Stuhl hoch und verlässt unverzüglich das Schulgebäude.

II. Schülerbeförderung

Die Schülerbeförderung wird durch die Satzung des Landkreises Osnabrück geregelt.

III. Bushaltestelle

Nach dem Eintreffen der Busse zu Unterrichtsbeginn begeben sich die Schülerinnen und Schüler unverzüglich auf das Schulgelände.

Die Busaufsichten beginnen jeweils nach Unterrichtsschluss der 6. und der 9. Stunde. Diese Aufsichten enden jeweils mit der Abfahrt des letzten Schulbusses.

IV. Pünktlichkeit und Aufsicht

Verspätetes Erscheinen zum Unterricht muss ohne Aufforderung begründet bzw. entschuldigt werden.

Schülerinnen und Schüler, die

- mehrfach bzw. regelmäßig zu spät zum Unterricht erschienen sind,
- den Unterricht nachhaltig stören oder
- dauerhafte Leistungsverweigerung zeigen

und dadurch wichtige Inhalte im Unterricht verpassen, müssen den verpassten Stoff im Sinne des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule am Freitag im Nachmittagsunterricht unter Aufsicht nacharbeiten. Die jeweilige Lehrkraft entscheidet im eigenen Ermessen, ob und in welchem Umfang das geschieht. Die Erziehungsberechtigten sind darüber rechtzeitig zu informieren.

Die schulische Aufsicht beginnt um 07:50 Uhr mit der Frühaufsicht. Zudem werden die schulischen Aufenthaltsbereiche in den beiden großen Pausen sowie der Mittagspause beaufsichtigt (Anlage Nr. 10).

Schülerinnen und Schüler, die am Nachmittagsunterricht teilnehmen, verlassen das Schulgelände nicht.

Die Mittagspause dauert von 13:15 Uhr bis 14:00 Uhr. In dieser Zeit gehören auch der Chillraum sowie die kleine Sporthalle, sofern geöffnet, zum Aufenthaltsbereich der Schülerinnen und Schüler. Der Nachmittagsunterricht beginnt pünktlich um 14:00 Uhr und endet um 15:30 Uhr. Ein vorzeitiger Beginn bzw. ein vorzeitiges Beenden des Unterrichts müssen begründet und von der Schulleitung genehmigt werden.

Generell gilt: Die schulische Aufsicht endet für jede Schülerin und jeden Schüler mit dem entsprechenden Ende der persönlichen Unterrichtszeit oder der Schulveranstaltung.

V. Mensa und Schulkiosk

In der Mittagspause können die Schülerinnen und Schüler sich in der Mensa sowie beim Schülerkiosk verpflegen. Darüber hinaus bietet die „Hungerbremse“ täglich Speisen in der ersten großen Pause an (Anlage Nr. 11). In Ausnahmefällen kann es zu Änderungen kommen, sodass die Schülerinnen und Schüler selbst Verpflegung mitbringen müssen. Sie werden zuvor informiert.

D. Versäumnisse und Nachweise

I. Versäumnisse, Nachweise, Teilnahmepflichten

Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten müssen den Nachweis von Versäumnissen erbringen (Anlage „Schule auf Kurs. Umgang mit Schulabstinenz an der Lindenschule Buer“). Jedes Versäumnis von Unterricht ist von den Erziehungsberechtigten schriftlich zu entschuldigen, auch wenn es sich um einzelne Unterrichtsstunden handelt (vgl. §55, §63 und §71 des NSchG). Im Schultimer finden sich entsprechende Vordrucke, die dafür genutzt werden können. Auch eine Abmeldung durch ESIS gilt als Entschuldigung.

Ist ein Kind erkrankt, informieren die Erziehungsberechtigten unverzüglich (bis spätestens 9 Uhr) die Schule telefonisch (Tel.: 05427-92 14 88) oder schriftlich (E-Mail: sekretariat@lindenschule-buer.de bzw. über ESIS). In besonderen Situationen kann die Schule ein besonderes Attest verlangen.

Bei einem krankheitsbedingtem Unterrichtsversäumnis direkt vor/nach Ferienzeiten ist für den Zeitraum des Fehlens ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Klassenleitung kann in Rücksprache mit der Schulleitung bei einem begründeten Verdacht, dass Entschuldigungen bei Schulversäumnissen missbräuchlich verwendet werden und/oder der Legalisierung von Schulpflichtverletzungen dienen, unabhängig von den quantitativen Fehlzeiten, die Vorlage von ärztlichen Attesten verlangen. In schweren Fällen kann auch die Vorstellung beim Amtsarzt zur Vorlage eines amtsärztlichen Attests durch die Schulleitung angeordnet werden.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler während der Schulzeit aus gesundheitlichen Gründen die Schule verlassen muss, werden die Eltern telefonisch informiert. Sollte die Schule keinen Erziehungsberechtigten erreichen, bleibt die Schülerin bzw. der Schüler in der Schule und wird betreut.

Arztbesuche müssen in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit erfolgen. Vorhersehbare Arztbesuche oder krankheitsbedingte Fehlzeiten teilen die Erziehungsberechtigten bitte rechtzeitig der Klassenleitung mit.

II. Fehlzeiten

Fehlzeiten werden im Zeugnis aufgeführt, unentschuldigte Fehlzeiten werden den Erziehungsberechtigten und in wiederholten Fällen dem Landkreis (Ordnungswidrigkeitsverfahren, Bußgeld) und dem Jugendamt mitgeteilt.

III. Beurlaubungen

Eine Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern ist nur nach einem rechtzeitig (in der Regel drei Wochen vor Beginn der beantragten Beurlaubung) gestellten schriftlichen Antrag durch die Erziehungsberechtigten möglich. Über Anträge von Beurlaubungen von mehr als einem Tag entscheidet die Schulleitung, ansonsten die Klassenleitung.

Anträge auf Beurlaubung für Tage direkt nach/vor Ferienzeiten können nur ausnahmsweise zur Vermeidung persönlicher Härten genehmigt werden. Derartige Anträge sind drei Wochen vorher begründet bei der Schulleitung einzureichen. Für etwaige entstehende Ausfallskosten entsteht keine Schadensersatzpflicht für die Schule.

IV. Arbeiten, Prüfungen und Ersatzleistungen

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler aus Krankheitsgründen an einer schriftlichen Arbeit nicht teil, so wird der Klassenlehrkraft unverzüglich und unaufgefordert, d.h. in der nächstmöglichen Unterrichtsstunde, die von den Eltern unterschriebene Entschuldigung vorgelegt.

Werden Prüfungen entschuldigt versäumt oder besteht die Gefahr, dass Leistungen wegen der Fehlzeit(en) nicht bewertet werden können, können im Ermessen der entsprechenden Lehrkraft Ersatzleistungen eingefordert werden.

Sofern einer Schülerin oder einem Schüler eine Schulpflichtverletzung nachgewiesen wird, sind die nicht erbrachten Leistungen mit „ungenügend“ (Leistungsverweigerung) zu bewerten.

Weitere Regelungen finden sich in der Prüfungsordnung (Anlage Nr. 4) in der jeweils gültigen Fassung.

E. Verhalten in den Pausen und Freiarbeitsphasen

Die Pausen dienen der Erholung aller am Schulalltag Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräften, usw.). Zu Beginn der Pause gehen alle Schülerinnen und Schüler zügig in die Aufenthaltsbereiche.

Erst nach den Pausen, also nach dem Klingeln, begeben sich alle Schülerinnen und Schüler unverzüglich zu den Klassenräumen bzw. zu den Treffpunkten für die Fachräume und die Sporthalle.

Auch in den Pausen wird ein respektvolles und rücksichtsvolles Verhalten erwartet. Niemand soll physisch oder psychisch bedrängt oder verletzt werden, auch nicht aus „Spaß“.

Das Befahren des Schulgeländes ist während der Schulzeit nicht gestattet. Ebenso ist das Werfen mit Gegenständen (z. B. Steinen, Schneebällen, usw.) untersagt. Ausgenommen ist das Werfen von Bällen im Rahmen sportlicher Betätigung. Die Spielgeräte auf dem Schulgelände dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis einer Lehrkraft. Auch das Klettern an Zäunen ist nicht erlaubt.

In der Mittagspause dürfen nur Speisen und Getränke verzehrt werden, die im Bereich des Schulgeländes verkauft oder von zu Hause mitgebracht wurden. Ein Beliefern durch andere Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte oder Lieferdienste ist nicht gestattet. Ausnahmen können bei der Schulleitung beantragt werden.

Das Schulgelände darf in den Pausen grundsätzlich nicht verlassen werden.

Auch in Phasen der Freiarbeit, in denen die Schülerinnen und Schüler den Flurbereich und/oder Gruppenräume zur Einzel-, Partner oder Gruppenarbeit nutzen, gilt das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme.